jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/8/28 5Ob41/90, 5Ob11/93, 5Ob111/97b, 5Ob328/99t, 5Ob103/00h, 5Ob171/02m, 5Ob187/12d, 5Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.08.1990

Norm

WEG 1975 §17 Abs2 Z1
WEG idF 3.WÄG §17 Abs1 Z2
WEG 2002 §20 Abs2
WEG 2002 §20 Abs3
WEG 2002 §31 Abs1

Rechtssatz

Eine (vermeintlich) nicht gesetzeskonforme Jahresabrechnung des Wohnungseigentumsverwalters berechtigt den Wohnungseigentümer nicht zum Zurückbehalten fälliger Akontozahlungen für Betriebskosten.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 41/90
  Entscheidungstext OGH 28.08.1990 5 Ob 41/90
  Veröff: WoBl 1992,41 (Call)
- 5 Ob 11/93
  Entscheidungstext OGH 19.01.1993 5 Ob 11/93
- 5 Ob 111/97b
  Entscheidungstext OGH 10.02.1998 5 Ob 111/97b
  Vgl auch
- 5 Ob 328/99t
  Entscheidungstext OGH 21.12.1999 5 Ob 328/99t
  Vgl auch; Beisatz: Die ihm zur Abdeckung von Liegenschaftsaufwendungen vorgeschriebenen Akonto-Zahlungen zu leisten, besteht unabhängig davon, ob der Verwalter seiner Rechnungslegungspflicht nachgekommen ist. (T1)
  Beisatz: Nach dem Zweck des Wohnungseigentumsvertrages ist sogar anzunehmen, dass die Wohnungseigentümer schlüssig darauf verzichten, gegen Akontovorschreibungen zur Abdeckung der in § 17 Abs 1 Z 2 WEG genannten Ausgaben mit eigenen Ansprüchen gegenüber der Wohnungseigentümergemeinschaft aufzurechnen, möge es sich dabei auch um Ansprüche auf Grund von Guthaben aus früheren Abrechnungsperioden oder um Ansprüche handeln, die in § 1035 oder § 1042 ABGB ihren Entstehungsgrund

haben. (T2)
Beisatz: Die fälligen Akonto-Zahlungen können auch noch dann eingehoben werden, wenn die Aufwendungen, für die sie vorgeschrieben wurden, bereits abgerechnet sind, jedoch Streit darüber besteht, ob die Abrechnung ordnungsgemäß, vollständig oder richtig ist. (T3)

- 5 Ob 103/00h
  Entscheidungstext OGH 24.10.2000 5 Ob 103/00h
  Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T3; Beisatz: Bedenken gegen die Richtigkeit einer Abrechnung vermögen nicht, die Fälligkeit laufender Betriebskostenvorschreibungen zu verhindern. Die Unschlüssigkeit einer Abrechnung vermag nicht, die Schlüssigkeit einer Vorschreibung in Frage zu stellen. (T4)
- 5 Ob 171/02m
  Entscheidungstext OGH 05.11.2002 5 Ob 171/02m
  Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T3; Veröff: SZ 2002/148
- 5 Ob 187/12d
  Entscheidungstext OGH 17.12.2012 5 Ob 187/12d
  Auch; Auch Beis wie T1; Auch Beis wie T3
- 5 Ob 144/15k
  Entscheidungstext OGH 25.08.2015 5 Ob 144/15k
- 20 Ds 3/17x
  Entscheidungstext OGH 25.04.2017 20 Ds 3/17x
  Auch
- 5 Ob 158/19z
  Entscheidungstext OGH 22.10.2019 5 Ob 158/19z
  Beis wie T1
- 5 Ob 25/22w
  Entscheidungstext OGH 03.03.2022 5 Ob 25/22w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0083521

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at